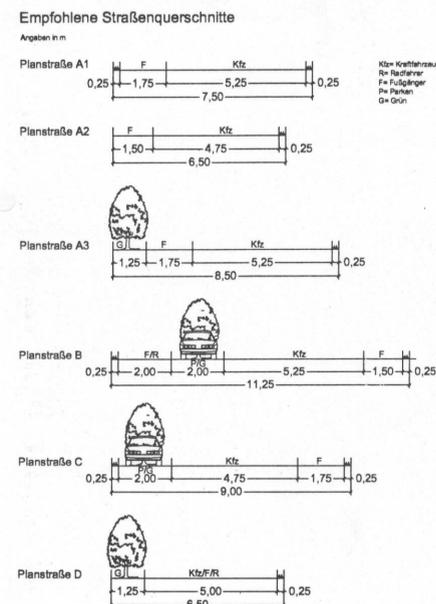
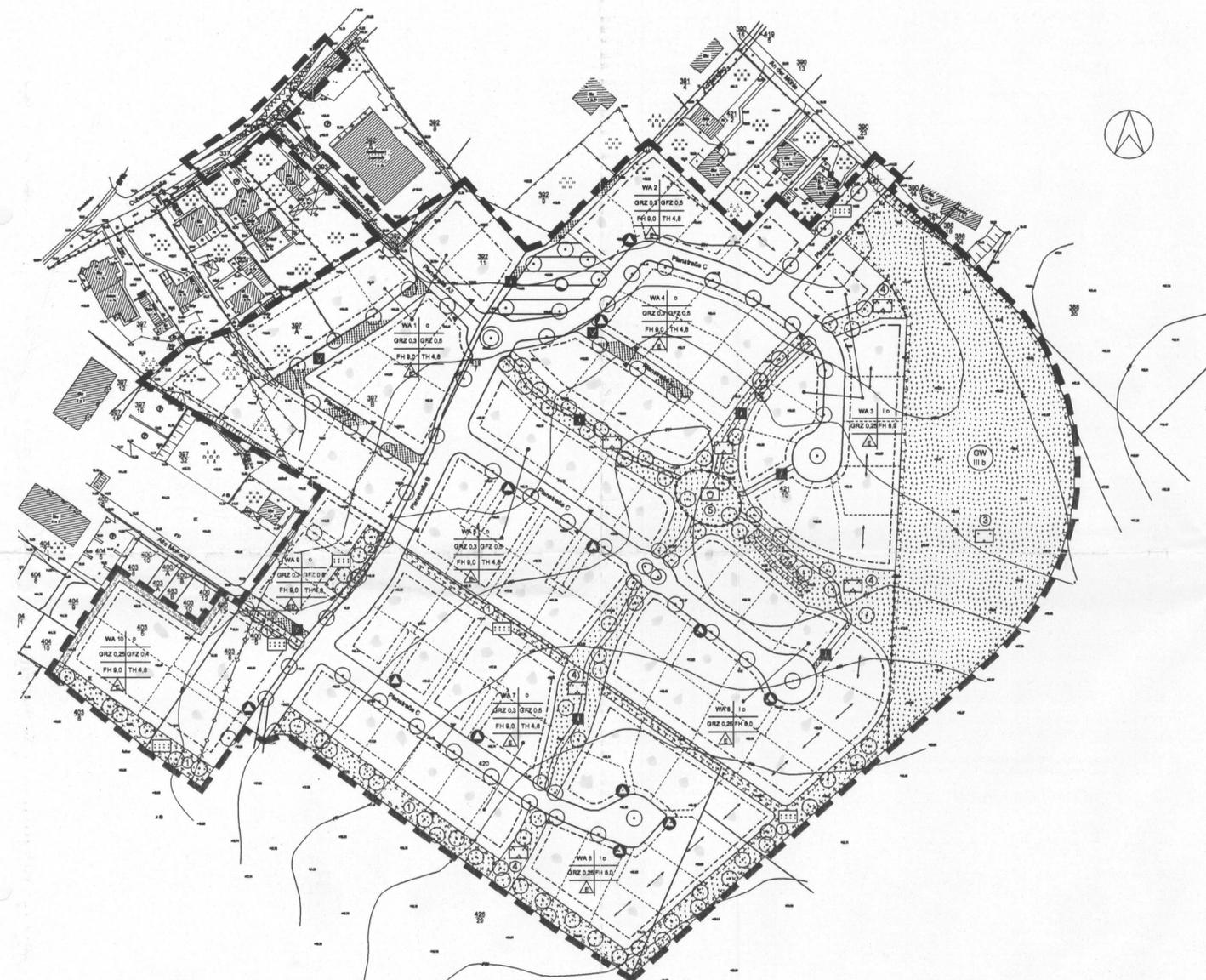


STADT OSTSEEBAD KÜHLUNGSBORN

Satzung über den Bebauungsplan Nr. 3 "Achterstieg"

umfassend das Gebiet südlich der Mühle und östlich der Alten Molkerei in Kühlungsborn - Ost

Teil A - Planzeichnung
M 1:1500



Hinweise

Der Geltungsbereich der Satzung liegt innerhalb der Trinkwasserschutzzone III b der Wasserfassung Bastorfer Halm. Die damit verbundenen Verbote und Nutzungsbeschränkungen zum Trinkwasserschutz gemäß der Richtlinie für Trinkwasserschutzgebiete - 1. Teil "Schutzgebiete für Grundwasser" (DVGW Regelwerk Arbeitsblatt W 101) sind zu beachten.

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand können von der geplanten Maßnahme Bodendenkmale betroffen sein. Um die Arbeiten baubegleitend archäologisch betreuen zu können, ist es erforderlich, die Unteren Denkmalschutzbehörde beim Landkreis Bad Doberan den Beginn der Erdarbeiten rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vorher schriftlich und verbindlich anzuzeigen. Werden unvermutet Bodendenkmale entdeckt, ist dies gem. § 11 Abs. 2 Denkmalschutzgesetz (DSchG) unverzüglich der zuständigen Behörde anzuzeigen. Fund und Fundstelle sind bis zum Eintreffen eines Vertreters des Landesamtes für Bodendenkmalpflege bzw. der Kreisbodendenkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich hierfür sind der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen.

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind in dem Geltungsbereich der Satzung keine Altlasten oder Altlastenverdachtsflächen bekannt. Werden bei Bauarbeiten Anzeichen für bisher unbekannt Belastungen des Untergrundes (unnatürlicher Geruch, anomale Färbung, Austritt verunreinigter Flüssigkeiten, Ausgasungen, Altlastgerungen) angetroffen, ist der Grundstückbesitzer gem. § 3 Abs. 1 Abfallgesetz (AbfG) zur ordnungsgemäßen Entsorgung des belasteten Bodenaushubs verpflichtet. Auf die Anzeigepflicht beim Umweltamt des Landkreises, Sachgebiet Altlasten/Immissionschutz gem. § 11 AbfG wird hingewiesen.

Es gilt die Stellplatzsatzung der Stadt Ostseebad Kühlungsborn in der Bekanntmachung vom 6.10.1995 (Satzung über die Gestaltung, Größe und Zahl der Stellplätze für Kfz sowie über die finanzielle Ablösung der Verpflichtung zur Herstellung von Stellplätzen für Kfz).

Dieser Vorentwurf/Entwurf ist nicht rechtsverbindlich. Alle Rechtsgeschäfte, die auf der Grundlage dieses Vorentwurfes/Entwurfes getätigt werden, geschehen auf eigene Verantwortung.

Plangrundlagen:
Topographische Karte Maßstab 1:10000, Landesvermessungsamt M.-V., Lage- und Höhenplan Maßstab 1:500, Stand Juni 2002, Vermessungsbüro Wieck, Kühlungsborn



Planzeichenerklärung

Es gilt die Planzeichenerklärung 1990 (PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I 1991 S. 58)

1. Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 4 BauNVO)

WA 1 Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO) mit fld. Nummer

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

GRZ	zulässige Grundflächezahl
GFZ	Geschoßflächenzahl
I	Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
FH	Firehöhe in m als Höchstmaß über Bezugspunkt
TH	Traufhöhe in m als Höchstmaß über Bezugspunkt

Bauweise, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22, 23 BauNVO)

o	offene Bauweise
△	nur Einzelhäuser zulässig
△△	nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
---	Baugrenze
→	Hauptfröchtigung

Verkehrflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

□	Straßenverkehrsflächen
□	Straßenbegrenzungslinie
□	Verkehrflächen besonderer Zweckbestimmung
□	Verkehrsbenuhtiger Bereich/ Mischverkehrsfläche
□	Fußweg

Flächen für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)

□	Regenwasserückhaltebecken
□	Stellplatz für Abfallbehälter

Hauptabwasserleitung (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)

—	unterirdisch
---	--------------

Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

□	Grünflächen
□	Spielplatz, öffentlich
□	Parkanlage, öffentlich
□	Sukzessionsfläche, öffentlich
□	Ortsrandbepflanzung Zäsurgrün, privat

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB)

□	Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
□	Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
□	Umgrenzung von Flächen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
②	fld. Nr. der Grün- und Ausgleichsflächen
○	Anpflanzen von Bäumen
○	Erhalten von Bäumen

Sonstige Planzeichen

□	Leitungsgerecht zu Gunsten der Nutzer Regenwasserleitung/ Felddrainage
□	Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (Sichtdreiecke) (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)
□	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)
□	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung/ Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes (§ 16 Abs. 5 BauNVO)

2. Darstellungen ohne Normcharakter

□	vorhandene bauliche Anlagen
---	vorhandene Flurstücksgrenzen
---	vorgeschlagene Parzellierung
□	Flurstücksnummern
○	Höhenangabe in m ü. HN
X	künftig fortfallend
□	Zaun
□	Böschung/ Graben
□	Straßenquerschnitt

3. Nachrichtliche Übernahmen

Flächen für die Wasserwirtschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 u. Abs. 6 BauGB)

□	Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen Schutzgebiet für Grundwassergewinnung - Schutzzone IIIb
---	---

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, ber. BGBl. 1998 I S. 137) einschließlich aller rechtsgültigen Änderungen sowie nach § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LbauO M-V) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 6. Mai 1995 einschließlich aller rechtsgültigen Änderungen wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertreterversammlung vom ... und nach Durchführung des Anzeigeverfahrens beim Landkreis Bad Doberan folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 3 der Stadt Ostseebad Kühlungsborn für das Allgemeine Wohngebiet mit der Gebietsbezeichnung "Achterstieg" umfassend das Gebiet südlich der Mühle und östlich der Alten Molkerei in Kühlungsborn-Ost, Flurstücke 337 (teilw.), 390/23 (teilw.), 392/5 (teilw.), 393 (teilw.), 392/10, 392/11, 397A, 397B (teilw.), 400/5, 400/7, 403/5, 403/6 (teilw.), 419/7 (teilw.), 420, 421/10 (teilw.) und 426/9 (teilw.) der Flur 2 der Gemarkung Kühlungsborn, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie folgende Satzung über die örtlichen Bauvorschriften erlassen:

Teil B - Text

Es gilt die Bauutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 Investitionsförderungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22.4.1993 (BGBl. I S. 498)

- Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1, 4, 16 und 18 BauNVO)
 - In den Allgemeinen Wohngebieten sind in Wohngebäuden nur Dauerwohnungen zulässig. Betriebe des Beherbergungsgewerbes, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen sind auch ausnahmsweise nicht zulässig.
 - Die Sockelhöhe (OK Festfußboden) darf max. 0,5 m über Geländeoberkante betragen.
 - Für die festgesetzten Trauf- und Firsthöhen sowie die Sockelhöhe gilt als Bezugspunkt die Oberkante der anbaufähigen Erschließungsstraße, zu- bzw. abzüglich des natürlichen Höhenunterschiedes gegenüber der Mitte der straßenseitigen Gebäudedefront.
- Beschränkung der Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB) Je selbständigem Wohngebäude sind maximal zwei Wohnungen zulässig.
- Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB) Innerhalb der von der Bebauung freizuhaltenen Sichtdreiecke sind Nebenanlagen und Einrichtungen im Sinne des § 14 Abs. 1 und 2 BauNVO sowie Stell- und Parkplätze unzulässig. Grundstückeinfriedungen und Strauchwerk dürfen eine Höhe von 0,70 m über Fahrbahnoberkante nicht überschreiten. Davon ausgenommen sind vorhandener und zu erhaltender Baumbestand sowie Neuanpflanzungen mit einer Kronenansatzhöhe von über 2,0 m.
- Flächen für die Verankerung von Niederschlagswasser (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB) Das auf den privaten Grundstücken anfallende Niederschlagswasser ist auf den jeweiligen Flächen zur Versickerung zu bringen. Nachweislich nicht versickerbares Niederschlagswasser ist der Vorflut zuzuleiten.
- Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sowie Flächen und Maßnahmen zum Ausgleich (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 1a BauGB, § 202 BauGB)
 - Grundstückszufahrten, Stellplätze und deren Zufahrten sind in wasserdurchlässiger Bauweise herzustellen.
 - Die im Geltungsbereich vorhandenen Fundamentreste und Müllablagern sind zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen.
 - Bei den Erdarbeiten anfallender, unbelasteter Mutterboden ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und im Geltungsbereich des Bebauungsplanes wieder zu verwerten oder einer Wiederverwertung zuzuführen.
 - Innerhalb der mit der fld. Nr. 1 gekennzeichneten Grünflächen Ortsrandbepflanzung/Zäsurgrün ist eine durchgängig mind. sechsreihige, abschirmende Hecke aus Heistern und Sträuchern der Arten und Qualitäten gemäß Pflanzliste (Pkt. 6.7) anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten. In unregelmäßigen Abständen sind Baumgruppen bzw. Einzelbäume anzupflanzen. Dazu ist je angefangene 150 m² Fläche ein einheimischer, standortgerechter Laubbäumgattung, Pflanzliste anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten. Die Flächen sind für die Dauer der Entwicklungsphase wilderisch einzufrieden.
 - In der Ausgleichsfläche mit der fld. Nr. 3 ist die ackerbauliche Nutzung dauerhaft aufzugeben. Die Fläche ist als Grünfläche anzulegen und der natürlichen Sukzession bei einmahliger Mahd/Jahr zu überlassen. Das anfallende Müllgut ist aufzunehmen und abzutransportieren. Ebenfalls ist eine extensive Beweidung zulässig.
 - Die Realisierung der Ausgleichsmaßnahmen ist über einen Erschließungsvertrag zwischen der Stadt und dem Erschließungsträger zu gewährleisten.
- Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)
 - Innerhalb der mit der fld. Nr. 4 gekennzeichneten Bereiche sind naturnahe Parkanlagen anzulegen und dauerhaft zu erhalten. Auf diesen Flächen ist eine Ansatz von Landschaftsreihen vorzunehmen (Reihenanzpflanzung 25 x pro m²) mit 5 % Einmischung von Kriechern und Leguminosen). Je angefangene 150 m² Grünfläche ist jeweils ein Baum gemäß Pflanzliste (Pkt. 6.7) anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten. Die Flächen sind außerdem zu 30 % mit Sträuchern heimischer Arten und Qualität gemäß Pkt. 6.7 zu bepflanzen und dauerhaft zu erhalten. Innerhalb der Parkanlagen sind Fußwege in der dargestellten Weise in einer Breite von 1,2 - 1,5 m in wasserdurchlässiger Bauweise anzulegen und dauerhaft zu erhalten.
 - Innerhalb der Grünfläche Nr. 5 ist ein Spielplatz für Kleinkinder und Kinder bis 14 Jahren anzulegen. An drei gekennzeichneten Stellen sind Obstbäume der Qualität gemäß Pflanzliste anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten.
 - Innerhalb der umgrenzten Flächen zum Anpflanzen auf den privaten Grundstücken ist eine mind. dreireihige Hecke aus Arten und Qualitäten gemäß Pflanzliste anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten.
 - An den gekennzeichneten Stellen entlang der Planstraßen A und B sind Kaiserringel (Ilex x intermedia "palida", Stammumfang 16-18 cm), im Kreislauf eine Roteiche (Quercus rubra, Stammumfang 16-18 cm) anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten.
 - An den gekennzeichneten Stellen entlang der Planstraßen C sind je Straßenzug einheitlich Feldahorn (acer campestris "einkirch"), Hainbuche (Carpinus betulus) und Vogelbeere (Sorbus aucuparia) anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten. In den Übergangsbereichen zur öffentlichen Parkanlage sind im Straßenraum gruppenweise Kirschen (Prunus avium "plena") anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten (Qualität gemäß Pflanzliste).
 - An den gekennzeichneten Stellen entlang der Planstraßen D sind je Straßenzug einheitlich Scharlachahorn (Crataegus coccinea) und Rottorn (Crataegus levigata "Paul's Scarlet") anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten (Qualität gemäß Pflanzliste).
- Pflanzliste Sträucher und Bäume:

Sträucher (Baumschubere, 3x verpflanzt, 60 - 100 cm, im Verband 1,5 x 1,5 m)	Bäume (Hochstamm, Stammumfang 14-16 cm, gemessen in 1,0 m Höhe)	
Cornus sanguinea Roter Hartriegel	Acer campestre Feldahorn	
Conyza oviflora Weiß-Hazel	Acer platanoides Spitzahorn	
Crataegus monogyna Eingriffeliger Weißdorn	Acer pseudoplatanus Bergahorn	
Ligustrum vulgare Gew. Liguster	Carpinus betulus Hainbuche	
Lonicera xylosteum Gew. Heckenkirsche	Fraxinus excelsior Esche	
Prunus spinosa Feldrose	Juglans regia Walnuß	
Rosa arvensis Hundrose	Malus domestica Apfelsorten	
Rosa canina Schwarzer Holunder	Prunus communis Birnensorten	
Sambucus nigra Gemeiner Schneeball	Prunus domestica Süßkirschen	
Viburnum opulus Gemeiner Schneeball	Quercus robur Stieleiche	
Heister (3x verpflanzt, 150 - 175 cm):	Acer campestre Feldahorn	Pinus pyramis Wildbirne
	Carpinus betulus Hainbuche	Sorbus aucuparia Eberesche
	Tilia cordata Winterlinde	
- Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB) Der zur Erhaltung festgesetzte Bereich der vorhandenen Gehälzfläche (fld. Nr. 2) und zum Erhalt festgesetzte Einzelbäume sind dauerhaft zu erhalten. Die Bäume und Sträucher sind vor Beeinträchtigungen, die den Fortbestand gefährden und während der Baumaßnahmen gem. DIN 18620 zu schützen. Die notwendigen Pflege- und Erhaltungsschritte sind auszuführen. Beschädigte oder abgegangene Gehölze sind gleichwertig zu ersetzen.
- Örtliche Bauvorschriften (§ 9 Abs. 4 BauGB sowie § 86 LbauO M-V)
 - Für Dachneigungen sind nur unglasierte rote, rotbraune, braune, anthrazitfarbene oder schwarze Tonziegel oder Betonplatten zulässig. Ebenso zulässig ist die Eindeckung mit Reet oder die Ausbildung von begrüntem Dächern.
 - Die Verwendung von reflektierenden Dach- oder Fassadenmaterialien ist mit Ausnahme von Glasflächen und von Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie unzulässig.
 - In den Allgemeinen Wohngebieten mit festgesetzter eingeschossiger Bauweise sind Flachdächer unzulässig. In den Allgemeinen Wohngebieten ohne festgesetzte Zahl der Vollgeschosse gilt für Hauptgebäude mit Satteldächern, Walmdächern oder Krüppelwalmdächern eine zulässige Dachneigung von 35°-50°. Tonnendächer sind auch mit abweichender Dachneigung zulässig. Flachdächer sind mit einer Dachneigung über 15° bis max. 25° zulässig. Flachdächer sind unzulässig.
 - Dächer von Nebenanlagen, Carports und Garagen sind in den Allgemeinen Wohngebieten auch mit abweichender Dachneigung zulässig.
 - Bei Doppelhäusern sind Fassaden, Dächer, Fenster und Türen einheitlich in Materialien gleicher Art und Farbe auszuführen.
 - Die Aufstellung oberirdischer Gas- oder Ölbehälter ist nicht zulässig.
 - Stellplätze von Müllbehältern sind mit einer blickdichten, dauerhaften Bepflanzung, begrünter Umkleiedung oder Rankgerüst zu versehen.
 - Einfriedungen sind nur als Laubholzhecke aus heimischen Arten gemäß Pflanzliste (Pkt. 6.7), Holzzaun mit senkrecht stehender Lattung oder Natursteinmauer bis zu einer Höhe von 1,2 m zulässig. Drahtzäune sind nur in Verbindung mit Hecken bis zur künftigen Wuchshöhe der Hecke zulässig.
 - Werbeanlagen sind nur an der Stelle der Leistung bis zu einer Größe von 0,5 m² zulässig. Werbeanlagen mit Leuchtfarben, wechselndem oder sich bewegendem Licht sind unzulässig.
 - Es wird auf § 84 der LbauO M-V verwiesen, wonach ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser nach § 86 LbauO M-V erlassenen Satzung über die örtlichen Bauvorschriften zuwiderhandelt.

Verfahrensvermerke

Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertreterversammlung vom 21.3.2002. Die örtliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist am 16.4.2002 durch Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt des Landkreises Bad Doberan erfolgt.

- Stadt Ostseebad Kühlungsborn, den ... (Siegel) Der Bürgermeister
- Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 17 Landesplanungsgesetz (LPiG) mit Schreiben vom ... beteiligt worden.
- Stadt Ostseebad Kühlungsborn, den ... (Siegel) Der Bürgermeister
- Die Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 BauGB mit Schreiben vom ... zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
- Stadt Ostseebad Kühlungsborn, den ... (Siegel) Der Bürgermeister
- Die Stadtvertreterversammlung hat am ... den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 3 mit Begründung einschließlich der örtlichen Bauvorschriften gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom ... über die öffentliche Auslegung informiert worden.
- Stadt Ostseebad Kühlungsborn, den ... (Siegel) Der Bürgermeister
- Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 3, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), die Begründung dazu sowie der Entwurf der örtlichen Bauvorschriften haben in der Zeit vom ... bis zum ... während der Dienststunden in der Stadtverwaltung Ostseebad Kühlungsborn nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am ... durch Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt des Landkreises Bad Doberan bekannt gemacht worden.
- Stadt Ostseebad Kühlungsborn, den ... (Siegel) Der Bürgermeister
- Der katastermäßige Bestand am ... wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagemörtlichen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtverbindliche Flurkarte im Maßstab 1:2000 vorliegt. Regressansprüche können nicht abgeleitet werden.
- Kühlungsborn, den ... (Siegel) Wieck, öffentlich best. Vermesser
- Die Stadtvertreterversammlung hat die vorgebrachten Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am ... geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
- Stadt Ostseebad Kühlungsborn, den ... (Siegel) Der Bürgermeister
- Der Bebauungsplan Nr. 3, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die örtlichen Bauvorschriften wurden am ... von der Stadtvertreterversammlung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan Nr. 3 wurde mit Beschluss der Stadtvertreterversammlung vom ... gebilligt.
- Stadt Ostseebad Kühlungsborn, den ... (Siegel) Der Bürgermeister
- Der Bebauungsplan Nr. 3 ist gemäß § 246 Abs. 1a BauGB i.V.m. § 1 der Anzeigepflichtverordnung (AnzVO) M-V am ... dem Landrat des Landkreises Bad Doberan angezeigt worden. Dieser hat mit Verfügung vom ... dem Landrat des Landkreises Bad Doberan bestätigt, dass er (keine) Verletzungen von Rechtsvorschriften geltend macht.
- Stadt Ostseebad Kühlungsborn, den ... (Siegel) Der Bürgermeister
- Die geltend gemachten Rechtsverstoße wurden durch den Beschluss der Stadtvertreterversammlung vom ... behoben, die Hinweise wurden beachtet. Das wurde mit Verfügung des Landrates des Landkreises Bad Doberan vom ... bestätigt.
- Stadt Ostseebad Kühlungsborn, den ... (Siegel) Der Bürgermeister
- Die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 3, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.
- Stadt Ostseebad Kühlungsborn, den ... (Siegel) Der Bürgermeister
- Die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, ist am ... im Amtlichen Mitteilungsblatt des Landkreises Bad Doberan bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Entschärfung von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am ... in Kraft getreten.
- Stadt Ostseebad Kühlungsborn, den ... (Siegel) Der Bürgermeister

Übersichtsplan M 1:15 000



STADT OSTSEEBAD KÜHLUNGSBORN

Satzung über den Bebauungsplan Nr. 3 "Achterstieg"

umfassend das Gebiet südlich der Mühle und östlich der Alten Molkerei in Kühlungsborn-Ost

Entwurf
Bearbeitungsstand 2.9.2002